



An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, REGIONEN UND WASSER-
WIRTSCHAFT
Abteilung III/2 – Forstliche Legistik, Rechtspolitik und Berufsqualifikationen
zH Frau Mag.^a Vabitsch
Marxergasse 2
1030 Wien

Per E-Mail an: Abt-32@bml.gv.at

Wien, am 10.8.2023

2023-0.429.878 (Begutachtungsverfahren zur Änderung des ForstG 1975)

Betreff: Ergänzungsschreiben / Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 (GZ 2023-0.429.878)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 27.6.2023 wurde uns der Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des Forstgesetzes 1975 (in Folge ForstG), GZ 2023-0.429.878 zur Stellungnahme übermittelt. ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, sowie Justice & Environment haben dazu bereits mit E-Mail vom 2.8.2023 Stellung bezogen.

In Erwidierung der eingelangten Stellungnahmen – insb. im Hinblick auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich (in Folge LKÖ) vom 31.7.2023 – geben ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung sowie Justice & Environment (in Folge J&E) zu ihrer Stellungnahme die nachfolgende Ergänzung bzw. Klarstellung ab:

1. Anpassungen im Hinblick auf die Auswirkungen der Klimakrise (§ 6 Abs 2 lit c ForstG; Wohlfahrtswirkung)

Wie bereits in unserer ursprünglichen Stellungnahme vom 2.8.2023 angemerkt, begrüßt ÖKOBÜRO ausdrücklich, dass die „Kohlenstoffaufnahme und die Kohlenstoffspeicherung“ sowie der „Erhalt der Biodiversität“ als wesentliche Elemente der Wohlfahrtswirkung und ihrer Bedeutung für die Umwelt in § 6 Abs 2 lit c bzw. (teilweise auch) in § 1 Abs 3 ForstG verankert werden.

Dazu ist klarzustellen, dass es, entgegen der Stellungnahme der LKÖ, in der Wissenschaft keineswegs „*unstrittig*“ ist, dass der Wald die bestmögliche Kohlenstoffbilanz dann erreicht, „*wenn dieser aktiv bewirtschaftet und relativ „jung gehalten“ wird*“. Ganz im Gegenteil: Die Holzernte reduziert nicht nur den Holzvorrat in den Wäldern, sondern führt auch zu einer verstärkten Freisetzung von Kohlenstoff aus dem Boden. Nach der Ernte dauert es in Europa mind. 10 bis 20 Jahre bis die CO₂-Absorptionsrate eines jungen Bestandes größer ist als die CO₂-Freisetzungsrate durch Bodenatmung aus Kahlschlagfläche.¹ **Die größten Kohlenstoffsenken sind alte Wälder**, also die letzten Reste der Ur- und Naturwälder. Von den rund 4 Mio. Hektar Wald in Österreich, sind derzeit nur noch etwa 3 % natürlich und weitere 8 % sehr naturnah. Der österr. Wald speichert dadurch nur die Hälfte des möglichen Kohlenstoffvolumens, aktuell im Schnitt rund 350 Vorratsfestmeter pro Hektar.

Wälder sind wichtige CO₂-Speicher und leisten dadurch einen großen Beitrag, die Treibhausgase in der Atmosphäre zu verringern. **Ihre Senkenleistung steigt je naturnäher sie bewirtschaftet, d.h. je weniger intensiv sie genutzt werden.** Wenn das Volumen (bestehend aus Blättern, Stamm, Wurzeln, Streu, Humus, Boden) zunimmt, wird mehr Kohlenstoff gebunden als veratmet und es entsteht eine positive Senkenwirkung. Tatsächlich deuten aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse darauf hin, dass der österr. Wald in den kommenden Jahrzehnten durch den Klimawandel in Kombination mit einer intensiven Waldbewirtschaftung von einer Kohlenstoffsenke zu einer CO₂-Netto-Emmissionsquelle wird. Mit zunehmender Durchschnittstemperatur sinkt die Speicherkapazität des Waldes.² Damit Österreich über alle Sektoren hinweg bis 2040 klimaneutral werden kann, braucht es aber eine langfristige Aufrechterhaltung der Senkenleistung natürlicher Kohlenstoffspeicher, wie Wälder. Neben Klimawandel, Waldbränden, Schädlingsbefall und Sturmschäden wird die Senkenfunktion der Wälder insb. durch intensive Nutzung verringert.

Biodiversitäts- und Klimaschutz gehen Hand in Hand und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Gerade in den Spätphasen der Waldentwicklung steigt die Biodiversität. Das liegt daran, dass Totholz ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Arten ist. Die hohe Artenvielfalt im Wald steigert auch die Widerstandskraft der Wälder gegen Trockenheit und andere Extremwetterereignisse, die mit der fortschreitenden Klimakrise einhergehen.³

Vor diesem Hintergrund ist eine Ausweitung der Waldnutzung abzulehnen und stattdessen der **Fokus auf eine verringerte Nutzung** zu legen, was auch den Zielsetzungen des Green New Deals, der Biodiversitätsstrategie und des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur, die einen besseren Schutz von naturnahen Wäldern und Naturwäldern, und damit eine Verringerung der Nutzungsintensität bestimmter Waldtypen vorsehen, gerecht wird.

¹ Die Rolle des Waldes im Klimaschutz, Studie im Auftrag von Mutter Erde (2022), 32.

² Vgl. Ergebnisse der Care4Paris-Studie (2019).

³ Vgl. WWF Österreich, Wald & Klimaschutz. So wird der österreichische Wald zum Klimaschutz-Partner, <https://www.wwf.at/artikel/wald-klimaschutz/#:~:text=Von%20den%20circa%204%20Millionen%20Hektar%20Wald%2C%20sind,aktuell%20im%20Schnitt%20nur%20350%20Vorratsfestmeter%20pro%20Hektar.> (8.8.2023).

2. Einbeziehung der Naturschutzbehörden (§ 32a ForstG)

Außer Frage steht, dass Bewirtschaftungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen in und um Wälder in Europaschutzgebieten Auswirkungen auf deren Schutzgüter und die Erhaltungsziele haben können. Seit Jahren häufen sich Beschwerden von Bürger:innen und Umweltschutzorganisationen über die nicht ausreichende Berücksichtigung von Naturschutzaspekten bei Behördenverfahren im Umgang mit forstlichen Nutzungseingriffen – insb. in (Europa-) Schutzgebieten. In zahlreichen Fällen finden sich Beispiele, wo keine oder nur unzureichende Prüfverfahren zu einem „Durchwinken“ von forstlichen Vorhaben geführt haben (z.B. in den Tullnererfelder Donau-Auen). Ergebnis dieser Behördentätigkeit sind **anhaltend negative bzw. sich verschlechternde Erhaltungszustände bei diversen waldbezogenen Schutzgütern der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)**, ablesbar in den Art 17 FFH-RL Berichten an die EU-Kommission. Forstliche Eingriffe werden in der Praxis nur unzureichend auf ihre Kompatibilität mit den Erhaltungszielen von betroffenen Europaschutzgebieten geprüft. Es gibt in Österreich bereits mehrere Fälle, in denen eine potenzielle erhebliche Beeinträchtigung von Waldlebensräumen durch forstliche Bewirtschaftungs-, Schutz- und Pflegeeingriffe, teils zu spät, und teilweise nur über ein Einschreiten der Landesumweltschutzbehörden oder der betroffenen Öffentlichkeit, behördlich geprüft wurde.⁴

Im Hinblick auf Genehmigungsverfahren belegen Untersuchungen, dass die **frühzeitige Einbindung** von Stakeholder:innen wie die Landesumweltschutzbehörde sowie eine frühzeitige, strukturierte und umfassende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit einen Erfolgsfaktor für (Genehmigungs-) Verfahren darstellt. Ein umfassender und frühzeitiger Austausch mit der Öffentlichkeit sowie Fachexpert:innen sorgt idR auch für eine umfassendere Beleuchtung bestehender Problemfelder und veranlasst die Behörde damit zu einer vertieften Begründung ihrer Entscheidung. Umgekehrt sind Verfahren ohne Beteiligung häufig jene Verfahren mit den schwächsten rechtlichen Begründungen. Besonders deutlich trennt sich die rechtliche Spreu vom Weizen, wenn es um Interessenabwägungen (z.B. im Naturschutz) geht. Bei solchen sollte die Behörde Argumente auf gehaltvolle Art und Weise abwägen; tut sie das nicht, kann die am Verfahren beteiligte Öffentlichkeit das aufgreifen, was ebenfalls die Rechtssicherheit stärkt.⁵ Damit sind Verfahren, die unter umfassender Beteiligung der Öffentlichkeit, wichtigen Stakeholdern und Fachexpert:innen stattgefunden haben, im Regelfall effizienter als solche ohne eine Beteiligung.

Angesichts der in unserer ursprünglichen Stellungnahme bereits ausgeführten Problematik, dass anerkannten Umweltorganisationen – entgegen den festgestellten Verpflichtungen Österreichs - kein Antragsrecht auf naturschutzrechtlichen Prüfungen zukommen, bildet die vorgesehene Einbeziehung der Naturschutzbehörden eine positive Neuerung für forstrechtliche Tatbestände mit Auswirkungen auf Naturschutzgüter, sowie hinsichtlich der **Qualität und Effektivität** der Verfahren.

⁴ Z.B. LVwG NÖ v 26.6.2018, LVwG-AV-1309/001-2017.

⁵ Vgl. Weinberger, Erfolgsfaktoren für Umweltverfahren: Beispiele aus der Praxis (2023), 20 ff, https://www.oeko-buero.at/files/954/ob_studie_nutzen_von_umweltverfahren_20_mai_2023.pdf (10.8.2023).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle außerdem nochmals darauf hingewiesen, dass die mangelnde Umsetzung der Aarhus Konvention regelmäßig zur Aufhebung der geltenden Gesetzeslage durch die Höchstgerichte bzw. den EuGH und damit zu einer massiven Rechtsunsicherheit für die Rechtsunterworfenen führt.

Auch angesichts **mehrerer laufender Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich** (etwa jenes der EU-Kommission 2014/4111) fordern ÖKOBÜRO und J&E eine **vollständige und ordentliche Umsetzung der Aarhus Konvention im ForstG**.

Die Landesnaturschutzgesetze enthalten bereits jetzt Regelungen zum Zuständigkeitsbereich der Behörden, weshalb hinsichtlich der Zuständigkeiten keine Unklarheit, wie in der Stellungnahme der LKÖ behauptet besteht: Im Regelfall sind die örtlichen Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, außer die Zuständigkeit der Landesregierungen oder der Gemeinden wird für den Einzelfall geregelt (z.B. § 24 NÖ NSchG). Damit begrüßt ÖKOBÜRO ausdrücklich die vorgesehene Einbeziehung der Naturschutzbehörden.

3. Kontrolle der Pflanzenschutzgeräte (§ 46a Abs 2 ForstG)

In den Erläuterungen⁶ wird richtigerweise angemerkt, dass kaum überprüfungspflichtige Pflanzenschutzgeräte allein im Rahmen der Kompetenzbereich „Forstwesen“ eingesetzt werden. Vielmehr werden Pflanzenschutzgeräte insb. in der Landwirtschaft verwendet. Für diesen und sonstige in die Kompetenz der Bundesländer fallende Bereiche findet die Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte nach den Regelungen der Länder (vgl. Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnungen) statt. Somit sollten auch im Wald eingesetzte Pflanzenschutzgeräte grundsätzlich schon überprüft worden sein, sofern eine Überprüfung erforderlich ist (z.B. Ausnahmen gemäß § 2 Abs 3 NÖ Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung).

In dem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass der **unbedachte Austrag schon kleiner Mengen von Pflanzenschutzmitteln im sensiblen Ökosystem Wald deutlich gefährlicher** ist und sich erheblich nachteiliger auf die Artenzusammensetzung auswirkt als im Fall von landwirtschaftlichen Kulturen (Felder). Forscher:innen der Universität von British Columbia haben beispielsweise nachgewiesen, dass Pflanzenschutzmittel auf Glyphosat-Basis auch zwei Jahre nach der Ausbringung noch in Wildpflanzen nachweisbar sind und deren Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.⁷ Die negativen Auswirkungen von Glyphosat auf die Ökosysteme werden auch von der europäischen Behörden EFSA beschrieben.

Daher dürfen derartige Mittel jeweils **nur anlassbezogen, sowie sach- und bestimmungsgemäß zur Anwendung** kommen. Nicht nur die zugelassenen Mittel selbst (z.B. Herbizide), sondern auch die für ihren Austrag verwendeten Geräte sollten streng reglementiert bzw. kontrolliert werden, um ein unbeabsichtigtes Tropfen oder Ausrinnen im Wald – und somit erhebliche Biodiversitätsschäden – zu vermeiden.

⁶ Erläuterungen, 5-6.

⁷ *Van Bruggen/Finckh et al*, Indirect Effects of the Herbicide Glyphosate on Plant, Animal and Human Health Through its Effects on Microbial Communities, *Front. Environ. Sci.* (2021).

4. Einbringung von standortfremden Baumarten (Anhang zum ForstG)

Standortfremde Arten können neben Vorteilen in der Klimawandelanpassung auch die Artenvielfalt in den österreichischen Wäldern gefährden. Unterschiedliche Baumarten bieten verschiedenen Tier- und Pilzarten Lebensraum. Zudem **steigert eine hohe Artenvielfalt im Wald die Widerstandskraft der Wälder gegen Extremwetterereignisse**. Deshalb ist die Artenvielfalt ein wichtiger Partner im Kampf gegen die Klimakrise. Ein Ungleichgewicht zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz widerspricht wissenschaftlichen Grundlagen und bedroht einen ganzheitlichen Umweltschutz, der die Komplexität unserer Lebensgrundlage berücksichtigt und damit eine nachhaltige Entwicklung sicherstellt.

Tatsächlich wird die Invasivität eingeführter Baumarten unterschiedlich bewertet. Teils fehlen Erfahrungswerte über die Anpassungsfähigkeiten von heimischen Baumarten an den Klimawandel bzw. das Vermögen fremdländischer Baumarten mit dem veränderten Klima und einer Häufung von Extremereignissen zurechtzukommen. Im Sinne eines guten Risikomanagements sollten daher – entgegen der Argumentation der LKÖ – jedenfalls keine neuen Baumarten, die als (potenziell) invasive Neobiota gelten, hinzugefügt werden. Vor Einbringung fremdländischer Arten muss im Sinn des Vorsorgeprinzips in Langzeitversuchen untersucht werden, welche (ökologischen) Auswirkungen die Baumarten haben bzw. ob es sich im konkreten Fall um invasive Arten handelt.

5. Zu den vorgeschlagenen Änderungen der LKÖ:

5.1. **Wiederbewaldung (§ 13 ForstG)**

Inwiefern die unionsrechtlich streng geschützte Art Biber (*Castor fiber*) eine Wiederbewaldung – wie von der LKÖ in ihrer Stellungnahme behauptet – unmöglich macht, ist nicht nachvollziehbar und widerspricht den fachlichen Grundlagen. Unklar ist auch, ab wann eine Wiederbewaldung bereits als „unmöglich“ gilt. Tatsächlich lebt der Biber an stehenden oder fließenden Gewässern und deren Uferbereichen. Durch seine Lebensweise kann er zu einer **Verbesserung von degradierten Flüssen, Bächen und Auen beitragen und die Entstehung von Auenwäldern fördern**. Die verschiedenen Managementpläne der Bundesländer sehen vielfältige Präventivmaßnahmen vor: So können Biberschäden etwa durch Quarzsandanstrich, Drahtosen oder Wuchshülsen als Schutz von Stecklingen und Einzelgehölzen minimiert werden.

5.2. **Photovoltaikanlagen auf Waldboden (§ 17 ForstG)**

Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) stellen jene erneuerbare Energiequelle dar, die sich grundsätzlich am ehesten naturverträglich gestalten lässt. Dennoch können PV-Anlagen auf Freiflächen mit **erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** verbunden sein.

Sie stellen eine umfassende Veränderung der Landschaft und des Landschaftsbildes dar, verursachen eine (zumindest) punktuelle Bodenversiegelung und führen zur Überschattung von Flächen. Der für die Errichtung notwendige Bau von Wegen, Stellflächen und technischen

Einrichtungen sowie Zäunen kann auch eine Landschaftszerschneidung bewirken. Außerdem ist zu erwarten, dass die regelmäßige Überprüfung und Wartung der Anlage durch Personal die Tiere beunruhigt und stört. Gerade was sensible Gebiete betrifft fordern Umweltschutzorganisationen überhaupt den **Ausschluss von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Nationalparks** (vgl. die Positionen von Naturschutzbund oder WWF). Ebenso sollten **ökologisch hochwertige Flächen** von Photovoltaik-Freiflächenanlagen freigehalten werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der PV-Ausbau auf Dächern und bereits verbauten Flächen die bestmögliche Lösung, weshalb **bereits versiegelten Flächen bzw. einer Doppelnutzung (z.B. PV mit Landwirtschaft) Vorrang** zu geben ist.

Aus der Stellungnahme der LKÖ geht nicht hervor, unter welchen Parametern eine „Wieder-aufforstung standorts-, klima- und schädlingsbedingt eine geringe Aussicht auf Erfolg zeigt“. Da zwischen Klima- und Biodiversitätskrise viele enge Wechselwirkungen bestehen, müssen sie gleichzeitig und in bestmöglicher Abstimmung aufeinander gelöst werden. In Beachtung des Vorsorgeprinzips sind gerade auch dann umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorzusehen, wenn es noch unzureichende wissenschaftliche Erkenntnisse über das tatsächliche Eintreten von erheblichen Umweltauswirkungen oder den Kausalzusammenhang gibt, wie dies gerade bei großen PV-Freiflächenanlagen oder in sensiblen Gebieten der Fall ist (vgl. Position des WWF). Damit PV-Freiflächen-Anlagen rasch und an den geeignetsten Standorten umgesetzt werden können, braucht es jedenfalls eine **gute Planung, klare Kriterien und effiziente, qualitativ gute Genehmigungsverfahren**.

5.3. Herabsetzung der Grenze für anmeldepflichtige Rodungen (§ 17a ForstG)

Der Vorschlag der LKÖ, die Bewilligungsgrenze für anmeldepflichtige Rodungen hinaufzusetzen, ist klar abzulehnen. Tatsächlich kommt es immer wieder zu Konflikten hinsichtlich Fällungen in Schutzgebieten (etwa in Europaschutzgebieten). Daher sollte die **Bewilligungsgrenze zumindest in Biotopschutzwäldern sogar weiter gesenkt** werden, damit wertvolle Waldbestände in Schutzgebieten aufgrund fehlender Managementpläne nicht verloren gehen. Für manche (unionsrechtlich) streng geschützten Tierarten stellen schon kleinere Flächenverluste eine erhebliche Beeinträchtigung dar (z.B. Flächenverlust von 400 m² für den Eremit, *Osmoderma eremita* oder den Alpenbock, *Rosalia alpina*).⁸ Für diese streng geschützten Arten liegt der noch tolerierbare Flächenverlust bei etwa 40 m²).

5.4. Antragsgemäße Verlängerung der Rodungsbewilligung (§ 18 Abs 4 ForstG)

Gegen den Vorschlag der LKÖ, eine bereits erteilte Rodungsbewilligung auf Antrag des/der Inhaber:in der Rodungsbewilligung einmalig um weitere 10 Jahre zu verlängern, ist einzuwenden, dass bei einem derartig langen Zeitraum nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich der maßgebliche Sachverhalt – insbesondere durch die Auswirkungen des Klimawandels – nicht ändert. Darüber hinaus **beschneidet ein derartiges Vorgehen die Anhörungs- und Beteiligungsrechte** der im Rodungsverfahren berechtigten Personen.

⁸ Lambrecht und Trautner (2007).

Aufgrund der mangelnden Öffentlichkeitsbeteiligung wird das ForstG, wie bereits in der ursprünglichen Stellungnahme vorgebracht, schon jetzt nicht den unions- und völkerrechtlichen Vorgaben (insb. Aarhus Konvention) gerecht.

5.5. Hiebsunreife (§ 80 Abs 3 ForstG)

Das Herabsetzen der Hiebsunreife für Fichten ist nicht generell kritisch zu sehen: Denn, es braucht dringend einen **Umbau der Fichtenmonokulturen** in vielen Lagen – oft sind diese aber noch in einem Alter, wo sie nicht gefällt werden dürfen. In dem Fall würde dieses Vorgehen also aus naturschutzfachlicher Sicht durchaus Sinn machen. Das Herabsetzen der Hiebsunreife darf allerdings nicht dazu führen, dass überall intensiviert wird. Wie bereits ausgeführt sind Wälder nur dann widerstandsfähig und krisenfest, wenn sie möglichst vielfältig und artenreich gestaltet sind. Diese Wälder zeichnen sich nicht nur durch **verschiedene Baumarten**, sondern auch durch **möglichst viel Struktur, Bäume in unterschiedlichen Altersphasen sowie ausreichend Totholz** aus. Es braucht eine naturnahe Praxis der Waldbewirtschaftung und ein ausreichendes Maß an Naturschutz auf der gesamten Waldfläche. Die Artenvielfalt in heimischen Wäldern ist eng mit den natürlichen Waldentwicklungsphasen verknüpft. Während im Urwald ein vollständiger Zyklus der Waldentwicklung bis zu 600 Jahre und länger dauern kann, wird in den Wirtschaftswäldern die Entwicklung bereits nach 80-140 Jahren durch die Holzernte abrupt unterbrochen. Daher sind in unseren Wirtschaftswäldern auch kaum mehr späte Entwicklungsphasen anzutreffen.⁹

Mit freundlichen Grüßen,


ÖKOBÜRO

ALLIANZ DER UMWELTBEWEGUNG

Neustiftgasse 36 | A-1070 Wien

Tel. 01 524 9377

E-Mail: office@oekobuero.at

Mag. Lisa Weinberger
Stv. Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

⁹ WWF Österreich, Wie geht es der Artenvielfalt im Österreichischen Wald, <https://www.wwf.at/artikel/wie-geht-es-der-artenvielfalt-im-oesterreichischen-wald/> (10.8.2023).